

Titel:

Behördliches Einschreiten zur Abwehr von Geruchsimmissionen eines Rinderstalles

Normenkette:

BImSchG § 3 Abs. 1, § 22, § 24

BayBO Art. 54 Abs. 2, Art. 76 S. 2

BayVwVfG Art. 40

Leitsätze:

1. Dem Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, der von einer Immissionsbelastung betroffen ist, die die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen erreicht, steht nach § 24 S. 1 BImSchG ("kann") grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten zu. Dieser kann sich nur unter besonderen Umständen aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null zu einem strikten Anspruch auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung verdichten. (Rn. 23) (redaktioneller Leitsatz)

2. Eine Ermessensreduzierung auf Null im Rahmen bauaufsichtlicher Maßnahmen kommt nur bei einer besonders qualifizierten Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Nachbarn in Betracht. Davon ist regelmäßig nur dann auszugehen, wenn die von der rechtswidrigen baulichen Anlage ausgehende Beeinträchtigung des Nachbarn einen erheblichen Grad erreicht und die Abwägung mit dem Schaden des Bauherrn bzw. Anlagenbetreibers ein deutliches Übergewicht der nachbarlichen Interessen ergibt. (Rn. 50) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten, Schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche einer Rinderstallung im Außenbereich Gebot der Rücksichtnahme, Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ Kaltluftabfluss, immissionsschutzrechtliches Einschreiten, Geruchsbelästigung, Ermessensreduzierung auf Null, Abstandsregelung für Rinderhaltung, Wohnhaus, Kaltluftentstehungsgebiet, bauaufsichtliches Einschreiten

Rechtsmittelinstanz:

VGH München, Beschluss vom 11.09.2025 – 22 ZB 24.1421

Tenor

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

III. Das Urteil ist im Kostenpunkt gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

1

Die Klägerin begehrt behördliches Einschreiten des Beklagten gegen den Beigeladenen zur Abwehr von Geruchsimmissionen eines Rinderstalles.

2

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks mit der Fl.-Nr. ...1 der Gemarkung ... (im Folgenden alle Fl.-Nrn. solche der Gemarkung ...). Westlich grenzt das Grundstück mit der Fl.-Nr. ...2 (vor Verschmelzung Fl.-Nrn. ...2 und ...3) an, das im Eigentum des Beigeladenen steht. Auf dem Beigeladenengrundstück befinden sich u.a. ein Stallgebäude, ein Regenrückhalteteich, eine Güllegrube sowie Fahrsilos. Westlich des Beigeladenengrundstücks befindet sich eine Waldfläche (Fl.-Nr. ...4). Das Gelände fällt von Westen nach

Osten ab. Nordöstlich des klägerischen Grundstücks befindet sich ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Tierhaltung (Fl.-Nr. ...5).

3

Mit Bescheid vom 2. Dezember 1999 erteilte das Landratsamt P. eine Baugenehmigung für den Neubau einer Güllegrube auf dem Grundstück mit der Fl.-Nr. ...2. Mit weiterem Bescheid vom 23. Mai 2000 genehmigte das Landratsamt P. den Neubau eines Rinderstalles mit Unterstellgebäude sowie mit Bescheid vom 11. September 2014 die Erweiterung des bestehenden Rinderstalles und die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens. In der erweiterten Rinderstallung sollen 120 Milchkühe und 70 Jungvieh gehalten werden.

4

Mit E-Mail vom 2. März 2016 teilte der Bevollmächtigte der Klägerin dem Landratsamt P. unter dem Betreff „... H/ Freistaat Bayern“ Folgendes mit:

„Aus meiner Sicht sollte man über § 24 BImSchG nachdenken. [...] Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG gehört es zu den Pflichten schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern. Zu diesen gehört nach § 3 Abs. 1 BImSchG die Geruchsbelästigungen durch einen Rinderstall. Nachdem nach hiesiger Sicht erhebliche und nicht ortsübliche Belästigungen vorliegen sollte daher Ihr Haus im Benehmen mit der Regierung von der Niederbayern Untersuchungen vornehmen, um die Geruchsbelästigungen zu konkretisieren und um Abhilfemöglichkeiten zu eruieren. Ich bitte daher um wohlwollende und ermessensgerechte Prüfung [sic].“

5

Mit Schriftsatz an das Landratsamt P. vom 10. März 2016 zeigte der Bevollmächtigte die Vertretung der Klägerin an und führte Folgendes aus:

„Ich nehme Bezug auf die Korrespondenz, die ich bereits für meinen Mandanten, Herrn ... H ... geführt habe. Namens und in Vollmacht der Eheleute S ... wird auch hier auf § 24 BImSchG hingewiesen. Nachdem das Anwesen meiner Mandanten noch näher am Anwesen des Bauherrn N ... liegt, sind die schädlichen Umwelteinwirkungen an diesem Anwesen noch signifikanter als am Anwesen H ... [sic].“

6

Mit Schreiben vom 29. April 2016 teilte das Landratsamt P. dem Klägerbevollmächtigten mit, dass nach einer Beurteilung durch den technischen Umweltschutz keine Notwendigkeit für eine Anordnung nach § 24 BImSchG bestehe.

7

Hiergegen erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 24. Oktober 2016 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg mit dem Begehren, über den Antrag auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten vom 10. März 2016 neu zu verbescheiden (Az. RN 7 K 17.2). Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 15. November 2018 wurde dieses Verfahren nach übereinstimmenden Erledigterklärungen eingestellt.

8

Bei einer Ortseinsicht am 24. Oktober 2016 auf dem Grundstück des Beigeladenen stellte das Landratsamt P. folgende planabweichende Bauausführungen des Rinderstalles fest:

- die Milchkammer wurde um 50 cm verkleinert,
- der Stallanbau ist um 24 cm länger,
- die Breite des Anbaus nahm um 20 cm zu und
- der Anbau im Bereich des Melkstandes ist entfallen.

9

Unter dem 17. Januar 2017 führte die zuständige Umweltingenieurin der Umweltbehörde des Landratsamtes P. in einer erneuten Stellungnahme aus, dass sich durch einen bescheids- und ordnungsgemäßen Betrieb des Rinderstalles am Wohnhaus der Klägerin keine für ein Dorfgebiet oder den Außenbereich unzulässigen Immissionen prognostizieren lassen. Die Grundpflichten des § 22 Abs. 1 BImSchG seien aus fachtechnischer Sicht eingehalten.

10

Am 4. Oktober 2018 wurde eine unangemeldete Ortsbegehung auf dem landwirtschaftlichen Betrieb des Beigeladenen durchgeführt. Nach der Stellungnahme der zuständigen Umweltingenieurin seien im Stall keine Auffälligkeiten festgestellt worden, die auf die Entstehung erhöhter Emissionen schließen lassen. Die Güllegrube sei zu ca. $\frac{1}{2}$ bis $\frac{2}{3}$ gefüllt gewesen und habe eine Schwimmdecke aufgewiesen. Die Fahrhilfen seien abgedeckt gewesen. Auf der Wasseroberfläche des Rückhaltebereichs sei ein übelriechender, weißer Schaum vorhanden gewesen. Nach Angaben des Beigeladenen hätten sich maximal 140 Milchvieh inklusive Trockensteher auf dem Hofgelände befunden. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der zuständigen Umweltingenieurin verwiesen.

11

Mit Bescheid vom 6. November 2018 hob das Landratsamt P. den Bescheid vom 29. April 2016 auf (Ziffer 1) und lehnte den Antrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung gegen den Beigeladenen bezüglich der Rinderstallung auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. ...2, ...3 ab (Ziffer 2). Der Bescheid vom 29. April 2016 werde gemäß Art. 48 BayVwVfG aufgehoben, da die Klägerin im Wege der Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg eine erneute Verbescheidung beantragt habe und sich das Landratsamt P. entschlossen habe, diesem Verlangen nachzukommen. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gemäß § 24 BImSchG, da es bereits an schädlichen Umwelteinwirkungen fehle. In den Stellungnahmen der Umweltingenieure sei mehrfach festgestellt worden, dass sich durch den ordnungsgemäßen Betrieb des Rinderstalles am Wohnhaus der Klägerin keine für ein Dorfgebiet oder den Außenbereich unzulässigen Immissionen nachweisen lassen. Diese Beurteilung sei auf Grundlage des Arbeitspapiers „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ erfolgt. Die in diesem Arbeitspapier genannten Abstände zwischen Rinderstallung und dem Wohnhaus der Klägerin seien eingehalten. Das Wohngebäude befinde sich ca. 55 m von der Rinderstallung entfernt. Gemessen an der Betriebsgröße bei 176 Großvieheinheiten (GV) sei der Abstand zum Anwesen der Klägerin ausreichend, so dass nach dem oben genannten Arbeitspapier keine Einzelfallprüfung durchgeführt werden müsse. Zudem habe die Umweltingenieurin festgestellt, dass ein typisches Kaltluftentstehungsgebiet oberhalb des Stalles fehle. Der Bereich westlich des Stalles sei dicht bewaldet, weshalb die Bildung einer Kaltluftschicht hier nicht zu erwarten sei. Die bei der Ortseinsicht festgestellten Unzulänglichkeiten bei der Oberflächenwasserbeseitigung könnten durch Vollzug der Auflagen aus der Baugenehmigung des Landratsamtes P. vom 11. März 2014 beseitigt werden. Unübliche oder erhöhte Emissionen aus der Tierhaltung seien nicht wahrnehmbar. Auch sei für die Beurteilung der Erheblichkeit schädlicher Umwelteinwirkungen auf die Umgebung abzustellen. Das Wohngebäude der Klägerin liege im Außenbereich. Unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bestehe kein Erfordernis und keine Notwendigkeit, eine Anordnung zu erlassen. Das Interesse des Beigeladenen, seinen Betrieb weiter zu betreiben, erscheine gewichtiger als das Interesse an einer Anordnung. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

12

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten am 5. Dezember 2018 Klage zum Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass die Bauanträge aus den Jahren 1999, 2000 und 2014 zur Errichtung der Güllegrube und des Rinderstalles sowie dessen Erweiterung keinen Geländeschnitt enthielten. Daher sei nicht ersichtlich, ob und in welchem Maße das natürliche Gelände für die Realisierung des Bauvorhabens verändert worden sei. Die Berechnungen des Landratsamtes hinsichtlich der auf dem Nachbargrundstück zu erwartenden Geruchsbelästigung seien daher sehr ungenau. Es müsse angenommen werden, dass aufgrund der massiven Abgrabungen hinter dem Stallgebäude die Kaltluft nach unten falle. Die mit Geruchspartikeln angereicherte Kaltluft schlage dann auf das Grundstück der Klägerin auf. Eine Ortseinsicht habe ergeben, dass es eine Oberflächenentwässerungsproblematik gebe. Die Klägerin nehme einen extrem unerträglichen Gestank wahr, der von der Grube ausgehe. Dieser Gestank sei immer wieder nach Starkregenereignissen wahrnehmbar. Der Rinderstall sei planabweichend errichtet worden. Über den nachträglichen Tekturantrag des Beigeladenen sei immer noch nicht entschieden worden. Es werde auch bauaufsichtliches Einschreiten gefordert.

13

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides des Landratsamtes P. vom 6. November 2018 den Antrag auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung gegen den Beigeladenen bezüglich der Rinderstallung Nähe ..., ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

14

Das Landratsamt P. beantragt für den Beklagten,
die Klage abzuweisen.

15

Ergänzend zur Begründung des streitgegenständlichen Bescheides trägt das Landratsamt P. vor, dass die Ablehnung eines Einschreitens nach § 24 BImSchG formell und materiell rechtmäßig und die Klägerin nicht in ihren Rechten verletzt sei. Schädliche Umwelteinwirkungen seien wiederholt nicht festgestellt worden. Die geforderten Abstände zwischen der Rinderstallung und dem Wohnhaus der Klägerin seien eingehalten. Es erfolge auch kein Kaltluftabfluss in Richtung des klägerischen Grundstücks, da oberhalb des Stalles kein typisches Kaltluftentstehungsgebiet vorhanden sei. Die geringfügigen Änderungen bei der Ausführung des Bauvorhabens hätten keine Auswirkungen auf die immissionsschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens. Zudem seien durch die geringfügigen Änderungen keine Rechte der Klägerin verletzt.

16

Der Beigeladene beantragt,
die Klage abzuweisen.

17

Das Landratsamt habe die Einwände der Klägerin umfassend geprüft und keine besondere Belastung für das Anwesen der Klägerin festgestellt. Die Baugenehmigungen seien von der Klägerin nicht angegriffen worden und längst bestandskräftig. Das Rückhaltebecken werde nach den amtlichen Vorgaben betrieben, insbesondere sei eine restlose Entleerung des Rückhaltebeckens sichergestellt.

18

Am 6. März 2023 ist das Grundstück des Beigeladenen und dessen Umgebung im Rahmen eines Ortstermins von der Berichterstatterin in Augenschein genommen und Fotos davon gefertigt worden. Nach Angaben des Beigeladenen wurden zum Zeitpunkt des Ortstermins 102 Milchkühe und 40 Jungtiere auf dem Hof gehalten.

19

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten in diesem und in dem Verfahren RN 7 K 17.2 sowie auf die vorgelegten Behördenakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

20

Die zulässige Klage ist unbegründet.

21

Der Bescheid des Beklagten vom 6. November 2018 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Diese hat weder Anspruch auf behördliches Einschreiten des Beklagten gegenüber dem Beigeladenen noch auf Neuverbescheidung ihres Antrags auf behördliches Einschreiten unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 Sätze 1 und 2 VwGO).

I.

22

Die Klägerin ist durch die Rinderstallung keinen schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt, weshalb weder ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung noch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten gem. § 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 24 Satz 1 BImSchG besteht.

23

Die zuständige Behörde kann gem. § 24 Satz 1 BImSchG im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG und der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erforderlichen Anordnungen treffen. Der Erlass solcher Anordnungen setzt voraus, dass sie zur Durchführung der in § 22 BImSchG geregelten

Pflichten erforderlich sind und steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Einem Eigentümer eines benachbarten Grundstücks, der von einer Immissionsbelastung betroffen ist, die die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen erreicht, steht nach der Ermessensnorm des § 24 Satz 1 BImSchG („kann“) grundsätzlich nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über ein immissionsschutzrechtliches Einschreiten zu. Dieser kann sich nur unter besonderen Umständen, insbesondere wenn dem Nachbarn ohne behördliches Einschreiten schwere Schäden drohen, aufgrund einer Ermessensreduzierung auf Null zu einem strikten Anspruch auf Erlass einer immissionsschutzrechtlichen Anordnung verdichten (vgl. BayVGH, B.v. 16.7.2019 – 15 ZB 17.2529 – juris Rn. 41).

24

Es liegen schon nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 22 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 24 Satz 1 BImSchG vor, da beim Anwesen der Klägerin keine unzumutbaren Geruchsbeeinträchtigungen hervorgerufen werden.

25

Grundsätzlich richtet sich die Beurteilung der Erheblichkeit der Geruchsmissionen aus der Landwirtschaft nach Anhang 7 der TA Luft 2021. Nach diesem Anhang 7 der TA Luft wurden die Regelungen der Geruchsmissions-Richtlinie (GIRL) übernommen, welche zuvor als Orientierungshilfe bzw. als antizipiertes Sachverständigengutachten anerkannt waren (vgl. BayVGH, B.v. 3.5.2016 – 15 CS 15.1576 – juris Rn. 13; B.v. 9.8.2018 – 15 CS 18.1285 – juris Rn. 24; B.v. 21.8.2018 – 15 ZB 17.1890 – juris Rn. 12).

26

Hiervon abweichend kann das Gericht für die Beurteilung der Zumutbarkeit der von Tierhaltungsbetrieben verursachten Gerüche weiterhin auf die „Abstandsregelung für Rinderhaltungen“ (Kap. 3.3.2 – Stand 09/2023) der Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ zurückgreifen. In Anhang 7 der TA Luft 2021 können bei immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Rinderhaltungsanlagen mit erheblich weniger als der Hälfte der die Genehmigungsbedürftigkeit einer derartigen Anlage auslösenden Mengenschwelle nach § 1 i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV auch spezielle landesspezifische Regelungen angewendet werden (vgl. Nr. 1 des Anhangs 7 der TA Luft 2021).

27

Aufgrund dieser Öffnungsklausel kann die bayerische „Abstandsregelung für Rinderhaltungen“ weiterhin zugrunde gelegt werden. Bei der streitgegenständlichen Rinderstallung handelt es sich um eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, bei der mit 120 Milchkühen und 70 Jungtieren weitaus weniger als die Hälfte der Mengenschwelle gem. § 1 i. V. m. Nrn. 7.1.5, 7.1.11.3 Anhang 1 der 4. BImSchV von mindestens 600 Rindern bzw. gem. § 1 i. V. m. Nrn. 7.1.6, 7.1.11.3 Anhang 1 der 4. BImSchV von mindestens 500 Kälberplätzen vorhanden sind.

28

Auch das Landratsamt P. hat auf die Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ als Orientierungshilfe zurückgegriffen, wobei zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung die Arbeitspapiere mit Stand von 03/2016 zugrunde gelegt wurden. Maßgeblich für die Klage auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten ist jedoch die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (BayVGH, U.v. 24.8.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329, Rn. 20). Das Gericht legt daher die Arbeitspapiere mit Stand von 09/2023 zugrunde, wobei diese dieselben Mindestabstände von Rinderhaltungsbetrieben für Dorf- und Wohngebiete vorsehen wie die Arbeitspapiere mit Stand von 03/2016 (vgl. jeweils Kap. 3.3.2.1 Bilder 3 und 4).

29

Unter Berücksichtigung der Arbeitspapiere des Bayerischen Arbeitskreises „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ ist die Einschätzung des Landratsamtes P., wonach der erforderliche Mindestabstand zum Wohnhaus der Klägerin eingehalten ist und somit von keinen unzumutbaren Geruchsbeeinträchtigungen auszugehen ist, nicht zu beanstanden.

30

Die Arbeitspapiere enthalten in Kap. 3.3.2 Beurteilungshilfen und Abstandsdiagramme für Rinderhaltungen. Danach sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Gerüche zu befürchten, wenn der nach diesen

Arbeitspapieren ermittelte Abstand von der Stallaußenwand (sog. obere Abstandslinie) eingehalten wird. Die Mindestabstände werden nach den Großvieheinheiten (GV) bemessen (Kap. 2.1.1). Bei größeren Rinderbeständen ab etwa 150 GV sind die Mindestabstände nach Bild 4 aufgrund des linearen Kurvenverlaufs konservativ.

31

Aus dem Abstandsdiagramm in Bild 4, Kap. 3.3.2 der Arbeitspapiere folgt, dass bei einer GV-Zahl von 175 bei einem Abstand von über 55 m in einem Dorfgebiet mit keinen schädlichen Gerüchen zu rechnen ist. Liegt der Abstand bei einer GV-Zahl von 175 zwischen 27,5 m und unter 55 m ist die Beurteilung von Rindergerüchen im Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen dieser Einzelfallprüfung sind u.a. die Windrichtung, Vorbelastung, Topographie und Bebauungssituation zu berücksichtigen (Kap. 3.3.2, S. 4). Bei einem Abstand von unter 27,5 m bei einer GV-Zahl von 175 werden schädliche Umwelteinwirkungen vermutet.

32

Hiervon ausgehend ist der im streitgegenständlichen Bescheid zugrunde gelegte Mindestabstand, bei dessen Einhaltung nicht mit schädlichen Gerüchen zu rechnen ist, fehlerfrei ermittelt worden. Die Umweltingenieurin ist bei der Beurteilung der Rindergerüche von 176 Großvieheinheiten ausgegangen. Bei konservativer Betrachtung wurde eine Gesamtterhaltung von 190 Tieren (120 Milchkühe und 70 Jungtiere) angenommen, was nach dem Großvieheinheiten-Schlüssel einem Gesamtterbestand von ≈ 176 GV entspricht (vgl. Kap. 2.1.1; VDI 3894 Blatt 1, Anhang A; Behördenakte S. 62).

33

Zudem wurde der Abstand von Rinderhaltungsbetrieben zu Wohnhäusern im Dorfgebiet zugrunde gelegt. Demnach ist bei Annahme von 176 GV ein Mindestabstand zum Wohnhaus der Klägerin von 55,3 m einzuhalten.

34

Aufgrund der Lagepläne sowie der Luft- und Straßenbilder des BayernAtlas ergibt sich, dass die westliche Außenwand des klägerischen Wohnhauses ca. 55 m von der Stallaußenwand entfernt ist, so dass der gebotene Mindestabstand eingehalten ist.

35

Bei einer Ortseinsicht des Gerichts am 6. März 2023 wurden hingegen nur ≈ 146 GV bei einer konservativen Berechnung festgestellt (102 Milchkühe á 1,2 GV, 40 Jungvieh á 0,6 GV), so dass der einzuhaltende Mindestabstand ca. 46 m beträgt.

36

Es liegen auch keine besonderen Umstände vor, die trotz Einhaltung des Mindestabstands dafür sprechen, dass die Klägerin unzumutbaren Geruchsmissionen ausgesetzt ist.

37

Zwar befindet sich nordöstlich des klägerischen Grundstücks ein weiterer Betrieb mit Tierhaltung (FI.Nr. ...5), so dass eine Vorbelastung besteht. Dies führt jedoch nicht zu einem höheren Schutzanspruch der Klägerin. Unter Berücksichtigung der Luft- und Straßenbilder des BayernAtlas, Google „Street View“ und Apple „Karten“ geht das Gericht davon aus, dass sich der maßgebliche Immissionsort – das Wohngrundstück der Klägerin – im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befindet. Bei Immissionsorten im Außenbereich können zwar die Abstandsdiagramme für Dorfgebiete herangezogen werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Wohnen im Außenbereich mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden ist und damit tendenziell geringere Abstände ausreichend sein können (Kap. 3.3.2, S. 4).

38

Soweit die Klägerin vorträgt, es liege ein Kaltluftentstehungsgebiet vor, weshalb von einem geringeren Abstand auszugehen sei, führt dieser Vortrag nicht zu einer anderen Beurteilung.

39

Bei der Ausbreitung von Geruchsstoffen von bodennahen Geruchsquellen spielt der Kaltluftabfluss eine entscheidende Rolle. Bei Immissionsorten in Tallage kann kalte Luft an warmen Sommerabenden abwärtsströmen und geruchsbeladene Abluft mitreißen. Dies hat zur Folge, dass sich Geruchsemissionen auf ihrem Ausbreitungspfad nur wenig verdünnen und oft über mehrere Kilometer hinweg ausbreiten. Es

kann daher auch in relativ weit entfernten Bereichen zu Geruchseindrücken kommen (vgl. Bayerisches Landesamt für Umwelt, Gerüche und Geruchsbelästigungen, November 2020, S. 9). Die Ausbreitung von Stoffen in einem Kaltluftabfluss hängt u.a. von den meteorologischen Verhältnissen, der Flächennutzung sowie der Geländeform- und exposition ab (Richter/Röckle, Ausbreitung von Gerüchen in Kaltluftabschlüssen, S. 3). Waldgebiete sind als Gebiete für nächtliche Kaltluftproduktion ungeeignet, können aber trotzdem kühlend wirken. Im Waldgebiet kühlt sich im Gegensatz zum Freiland die Temperatur weniger ab, weshalb Waldgebiete weitaus weniger die Entstehung von Kaltluftabflüssen verursachen (vgl. Kommission Reinhaltung der Luft (KRdL) im VDI und DIN, Umweltmeteorologie, Bd. 25, 1998, S. 107).

40

In der mündlichen Verhandlung hat der Beklagtenvertreter des Landratsamtes P. in nachvollziehbarer Weise erläutert, weshalb kein Kaltluftentstehungsgebiet in der näheren Umgebung zur Rinderstallung und zum Wohnhaus der Klägerin besteht. Insbesondere wurde ausgeführt, dass unter Berücksichtigung der VDI-RL 3787 Kaltluft nur unter besonderen Begebenheiten entstehe. Kaltluftabflüsse entstünden demnach zur Nachtzeit bei niedriger Windgeschwindigkeit und wolkenlosem Himmel. Bei bewaldeten Flächen entstehe tendenziell weniger Kaltluft.

41

Hiervon ausgehend spricht vieles dafür, dass hangaufwärts kein Kaltluftentstehungsgebiet vorliegt, da sich westlich des Beigeladenengrundstücks ein Wald befindet. Dem steht auch der klägerische Vortrag nicht entgegen, der Beigeladene hätte im Zusammenhang mit der Stallerweiterung den Wald gerodet. Bei der Ortseinsicht konnte sich die Berichterstatteerin davon überzeugen, dass die westlich angrenzende Fläche nach wie vor bewaldet ist. Dies bestätigen auch die Luftaufnahmen des BayernAtlas.

42

Darüber hinaus enthält die dem Beigeladenen erteilte Baugenehmigung vom 11. September 2014 für die Erweiterung der Rinderstallung Nebenbestimmungen mit emissionsmindernden Maßnahmen. Hiernach ist der Beigeladene verpflichtet, das anfallende Stallabwasser der bestehenden Güllegrube zuzuleiten (Ziffer 12) sowie das anfallende Oberflächen- und Niederschlagswasser entsprechend den Bauvorlagen und nicht auf Nachbargrundstücke abzuleiten (Ziffern 13 und 14). Darüber hinaus enthält der Bescheid vom 11. September 2014 weitere Auflagen zur Geruchseindämmung bezüglich der Güllegrube (Ziffern 28-31). Auf die Einhaltung der Auflage in Ziffer 13 der Baugenehmigung hat das Landratsamt P. den Beigeladenen zuletzt mit Schreiben vom 6. November 2018 erinnert.

43

Da es auf Tatbestandsebene bereits an einer unzumutbaren Geruchsbeeinträchtigung mangelt und kein Verstoß gegen die Anforderungen gem. § 3 Abs. 1, § 22 BImSchG vorliegt, ist dem Landratsamt P. auf Rechtsfolgenseite auch kein Ermessensspielraum eröffnet. Folglich besteht weder ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung noch auf immissionsschutzrechtliches Einschreiten.

44

Der streitgegenständliche Bescheid erweist sich auch nicht im Hinblick auf den Grundsatz der Amtsermittlung als rechtswidrig.

45

Bestehen hinreichend objektive Anhaltspunkte dafür, dass eine bauliche Anlage oder deren Nutzung nachbarschützende Rechte verletzen kann, ist der Anspruch des Nachbarn auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seinen Antrag auf behördliches Eingreifen mithin schon dann verletzt, wenn die zuständige Behörde eine hinreichende Ermittlung des Sachverhalts hinsichtlich des möglichen Drittschutzverstoßes unterlässt und das beantragte behördliche Einschreiten ohne hinreichend ermittelte Sachverhaltsbasis ablehnt bzw. unterlässt (BayVGh, B.v. 8.11.2021 – 15 B 21.1473, BeckRS 2021, 34485 Rn. 71).

46

Ein solcher Fall ist vorliegend nicht gegeben. Insoweit führt der klägerische Vortrag, dass die vorgelegten Bauanträge aus dem Jahre 1999, 2000 und 2014 als Grundlage für die Berechnungen der Geruchsbelästigungen unzureichend gewesen seien, nicht zum Erfolg.

47

Das Landratsamt P. hat nach Eingang des Antrags auf behördliches Einschreiten den Sachverhalt abschließend ermittelt und gewürdigt, indem mehrere Ortseinsichten, unter anderem am 24. Oktober 2016, 17. Januar 2017 und 4. Oktober 2018 durchgeführt wurden.

48

Darüber hinaus wurde eine fachtechnische Stellungnahme der Umweltingenieurin eingeholt, die nicht nur die Bauvorlagen des Beigeladenen, sondern die vorhandenen topographischen Verhältnisse und die tatsächliche Bebauungssituation berücksichtigte. Schließlich wurde untersucht, ob das Ableiten des Oberflächenwassers und die planabweichende Erweiterung des Rinderstalles Auswirkungen auf die Geruchsbeeinträchtigung am klägerischen Anwesen haben können. Im Rahmen eines Texturverfahrens wurden vom Beigeladenen Nachweise zum Oberflächenwasser gefordert, da u.a. das Regenrückhaltebecken vergrößert werden soll.

II.

49

Die Klägerin hat auch keinen Anspruch auf bauaufsichtliches Einschreiten nach Maßstab des Art. 76 Sätze 1 und 2 oder Art. 54 Abs. 2 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO).

50

Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (vgl. hierzu etwa BayVGH, B.v. 15.01.2019 – 15 ZB 17.317 – juris Rn. 5 m.w.N.) setzt ein Anspruch des Nachbarn auf bauaufsichtliches Einschreiten voraus, dass die streitgegenständliche Anlage öffentlich-rechtliche Vorschriften verletzt, die Rechte des Nachbarn schützen. Des Weiteren muss das der zuständigen Behörde eingeräumte Ermessen aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zugunsten eines behördlichen Einschreitens auf Null reduziert sein. Eine Ermessensreduzierung auf Null im Rahmen der bauaufsichtlichen Maßnahmen kommt nach der überwiegenden Rechtsprechung nur bei einer besonders qualifizierten Beeinträchtigung der Rechtsstellung des Nachbarn in Betracht (vgl. dazu Busse/Kraus/Decker, 147. EL August 2022, BayBO Art. 76 Rn. 490). Davon ist regelmäßig nur dann auszugehen, wenn die von der rechtswidrigen baulichen Anlage ausgehende Beeinträchtigung des Nachbarn einen erheblichen Grad erreicht und die Abwägung mit dem Schaden des Bauherrn bzw. Anlagenbetreibers ein deutliches Übergewicht der nachbarlichen Interessen ergibt (vgl. BayVGH, B.v. 7.9.2018 – 9 ZB 16.1890 – juris Rn. 6; B.v. 25.9.2014 – 14 ZB 12.2033 – juris Rn. 16). Von einer besonders qualifizierten Beeinträchtigung der nachbarlichen Rechtsstellung ist insbesondere auszugehen, wenn eine unmittelbare, auf andere Weise nicht zu beseitigende Gefahr für hochrangige Rechtsgüter wie Leben oder Gesundheit droht oder sonstige unzumutbare Belästigungen abzuwehren sind (vgl. BayVGH, B.v. 7.9.2018 – 9 ZB 16.1890 – juris Rn. 6; B.v. 18.06.2008 – 9 ZB 07.497 – juris Rn. 4). Es gibt gerade keinen Automatismus, dass das Ermessen immer schon bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 76 Satz 1 BayBO zugunsten des Nachbarn auf Null reduziert ist (vgl. BayVGH, B.v. 7.9.2018 – 9 ZB 16.1890 – juris Rn. 7).

51

Eine Verletzung nachbarschützender Vorschriften käme im vorliegenden Fall nur in Betracht, wenn das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG verankerte Gebot der Rücksichtnahme verletzt wäre (BVerwG, U.v. 28.10.1993 – 4 C 5/93 – NVwZ 1994, 354 = juris Rn. 15; BayVGH, B.v. 25.10.2010 – 2 CS 10.2344 – juris Rn. 10). Dem Rücksichtnahmegebot kommt drittschützende Wirkung zu, soweit in qualifizierter und zugleich individualisierter Weise auf schutzwürdige Interessen eines erkennbar abgegrenzten Kreises Dritter Rücksicht zu nehmen ist (vgl. z.B. BVerwG U.v. 5.12.2013 – 4 C 5.12 – BVerwGE 148, 290 ff. = juris Rn. 21 m.w.N.). Für das konkret zu fordernde Maß an Rücksichtnahme ist darauf abzustellen, was einerseits dem Rücksichtnahmebegünstigten und andererseits dem Rücksichtnahmeverpflichteten nach Lage der Dinge zuzumuten ist (BayVGH, B.v. 21.8.2018 – 15 ZB 17.1890 – juris Rn. 11 m.w.N.). Soweit – wie vorliegend – ein Rücksichtnahmeverstoß aufgrund von Immissionsbelastungen geltend gemacht wird, wird zur Konturierung der Zumutbarkeitsschwelle des Rücksichtnahmegebots auf die materiell-rechtlichen Maßstäbe des Immissionsschutzrechts, also auf die Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen i.S. von § 3 Abs. 1, § 22 Abs. 1 BImSchG zurückgegriffen (vgl. BVerwG, U.v. 18.5.1995 – 4 C 20.94 – juris Rn. 26; U.v. 23.9.1999 – 4 C 6.98 – juris Rn. 22 m.w.N.; BayVGH, B.v. 15.11.2011 – 14 AS 11.2305 – juris Rn. 29; B.v. 3.5.2016 – 15 CS 15.1576 – juris Rn. 11; B.v. 16.4.2019 – 15 CE 18.2652 – juris Rn. 20; VGH BW, U.v. 23.2.2017 – 3 S 149/17 – juris Rn. 28).

52

Hieraus folgt, dass immissionsschutzrechtliche Anordnungen nach § 24 BImSchG, soweit mit ihnen erreicht werden soll, dass die von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen ausgehenden Immissionsbelastungen in der Nachbarschaft unterhalb der Schwelle schädlicher Umwelteinwirkungen liegen, denselben Zwecken dienen können wie die bauaufsichtlichen Befugnisse nach Maßgabe von Art. 54 Abs. 2 Satz 2, Art. 76 Satz 2 BayBO (BayVGH, B.v. 8.11.2021 – 15 B 21.1473, BeckRS 2021, 34485 Rn. 67).

53

Gemessen daran liegt kein Verstoß gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme vor, da von der Rinderstallung keine schädlichen Umwelteinwirkungen am Wohnhaus der Klägerin hervorgerufen werden. Insoweit wird auf die o.g. Ausführungen unter Ziffer II. verwiesen.

III.

54

Die Klage war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind gemäß §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO der Klägerin aufzuerlegen, weil der Beigeladene einen Antrag gestellt hat und daher auch ein Kostenrisiko eingegangen ist.

IV.

55

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils im Kostenpunkt stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.